
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Juliusburg
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 13. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Juliusburg vom 13.12.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung erlassen:

I. Anschluss

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
- a) des Klärwerkes,
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Klärteichen,
 - c) von Straßenkanälen,
 - d) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Neben-
einrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Ab-
wasseranlagen (z. B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht).

- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Absatz 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstücke, für die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, unterliegen der Teilbeitragspflicht zur Deckung des Aufwands für das Klärwerk und/oder die Klärteiche, wenn sich auf ihnen eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflußlose Sammelgrube) befindet.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht

- a) für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Absatz 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen;
 - b) für die Grundstücke nach § 2 Absatz 3 mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für den Teilanschluss des Grundstücks erforderlich sind (Inbetriebnahme des Klärwerks und/oder der Klärteiche).
- (2) Für ein Grundstück, für das bereits eine Teilbeitragspflicht (Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit § 2 Absatz 3) entstanden ist, entsteht im Fall des Absatzes 1 Buchstabe a), nur eine um die Teilbeitragspflicht verminderte Restbeitragspflicht.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich
- a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbstständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2,
 - b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3.

(2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

a) bei voller Beitragspflicht

bis zu 50 m ²	€ 1.595,23
über 50 m ² bis zu 85 m ²	€ 2.500,22
über 85 m ² bis zu 120 m ²	€ 3.410,32
über 120 m ²	€ 4.090,34

b) bei der Teilbeitragspflicht

bis zu 50 m ²	€ 301,66
über 50 m ² bis zu 85 m ²	€ 470,39
über 85 m ² bis zu 120 m ²	€ 639,11
über 120 m ²	€ 766,94

Der Anschlussbeitrag für unbebaute Wohngrundstücke beträgt bei voller Beitragspflicht € 1.595,23. Bei Bebauung eines bisher unbebauten und schon an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks wird die Differenz zwischen dem bereits entrichteten Anschlussbeitrag und dem zu dem Zeitpunkt aufgrund der tatsächlichen Wohnfläche nach dieser Satzung zu zahlenden Anschlussbeitrag nacherhoben.

(3) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne, dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss wie nicht bebaute gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden. Zelt- und Campingplätze sind so zu behandeln, dass je angefangene 15 Zelteinheiten einer angefangenen Wohneinheit bis 50 m² Wohnfläche gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der Zeltverordnung des Landes erteilten Erlaubnis.

(4) Der Anschlussbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück je angefangene 7.000 m² Nutzfläche

a) bei voller Beitragspflicht	€ 797,62
b) bei Teilbeitragspflicht	€ 301,66

Bei nicht bebauten gewerblichen Nutzflächen beträgt der Anschlussbeitrag bei voller Beitragspflicht € 1.595,23 und bei der Teilbeitragspflicht € 301,66.

(5) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

§ 5

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. Zusätzliche Hausanschlüsse

§ 8

Entstehung des Kostenerstattungsanspruches

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Vorschriften über die Erhebung des Anschlussbeitrags gelten entsprechend.

III. Benutzung

§ 9

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss an die Abwasseranlage monatlich € 5,11.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³ / Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³ pro Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Von dem Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 8 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzt Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche 500 m² nicht übersteigt.

Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der sechste Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 01. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

(4) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter, bei Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage, bei Abfahren des Abwassers aus abflußlosen Gruben und bei Abfahren des Abwassers aus Hauskläranlagen **€ 1,79.**

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

- a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage oder des Eintretens der Möglichkeit der Mitbenutzung der Kläranlage bzw. der Klärteiche folgt und

- b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage oder des Eintretens der Möglichkeit der Mitbenutzung der Kläranlage bzw. der Klärteiche.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Die Gebühr wird jährlich abgerechnet. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich abgerechnet.

- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühren, so wird die für die neue Gebühr maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Weist der Gebührenpflichtige eine von der zeitanteiligen Berechnung abweichende Abwassermenge nach, so ist diese Abwassermenge der Abrechnung zugrunde zu legen.

- (4) Die Gemeinde kann für die nach der letzten Abrechnung nachgewiesene Abwassermenge zuzüglich Grundgebühr Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändert sich die Grundgebühr oder die Zusatzgebühr, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepaßt werden.

- (5) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebührenbescheide werden aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Lauenburg/Elbe und dem Amt Lüttau vom 30.09./05.10.1983 durch die Stadtwerke Lauenburg/Elbe ausgefertigt und rechtswirksam zugestellt.

- (6) Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe, Abschlagszahlungen sind zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 11 Absatz 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LSDG) vom 30.10.1991.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Juliusburg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 1985 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Juliusburg, den 13.12.2001

Gemeinde Juliusburg

Der Bürgermeister

gez. Franck

Veröffentlicht:

Lauenburgische Landeszeitung: -

Lübecker Nachrichten: 19.12.2001

In Kraft getreten am 01.01.2002